

Beihilfeänderung in NRW: Familienzuschlag bleibt bei Prüfung der Familienversicherung außen vor

Familienzuschlag gehört nicht zum Gesamteinkommen im Sinne des Sozialgesetzes

Durch ein Urteil des Bundessozialgerichts dürfen Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, nicht beim Gesamteinkommen in Sinne des § 10 Absatz 3 SGB V (Ausschluss Familienversicherung) berücksichtigt werden.

Die Finanzverwaltung NRW hat jetzt klargestellt, dass auch der regionale Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag zählt. Dieser Zuschlag wird im Dezember 2022 nachgezahlt und unter "Familienzuschlag Gesamt" ausgewiesen. Da diese Zahlung damit als Familienzuschlag deklariert wird, dürften diese Zuschläge nicht beim Gesamteinkommen berücksichtigt werden, das zur Prüfung einer Familienversicherung relevant ist.

Fallbeispiel:

- Beamter, PKV versichert: monatliches Gesamteinkommen liegt vor Erhöhung der Besoldungsstufe bei 5.200 €
- Ehefrau: GKV versichert: monatliches Gesamteinkommen liegt bei 2.500 €
- Das Kind ist aktuell über die Mutter in ihrer Krankenkasse familienversichert.
- Durch die Erhöhung der Besoldungsstufe liegt das Einkommen des Beamten ab dem 01.07.2022 über 5.362,50 €. Damit fällt das Kind aus der Familienversicherung. Dadurch ergeben sich **zwei Möglichkeiten** das Kind weiter zu versichern:

1. Das Kind wird freiwillig in der GKV weiter versichert.

Eine gute Lösung? Vermutlich nicht, denn in diesem Fall ist ein Beitrag (inkl. Pflege) von rund 200 € in der GKV zu zahlen – dann auch rückwirkend.

Besteht keine AWW, unterliegt der Antrag der normalen Gesundheitsprüfung. Sollte die Antragsprüfung einen Risikozuschlag von mehr als 30 % ergeben oder eine Ablehnung zur Folge haben, so besteht in diesem Fall **nicht** die Möglichkeit, das Kind (die Kinder) im Rahmen der Beamten-Öffnungsaktion aufzunehmen.